



LG Köln:

Urteil bestätigt Anspruch auf Erstattung auch hoher Mietkosten für Ersatztaxi

Ein aktuelles Urteil des Landgerichts Köln (Az. 32 O 175/23 vom 04.06.2025) bringt Rechtssicherheit für Taxiunternehmen, die nach einem unverschuldeten Unfall auf ein Ersatztaxi angewiesen sind. Die Richter gaben der Klage eines Kölner Taxiunternehmens weitgehend statt und entschieden: Mietkosten für ein Ersatzfahrzeug sind auch dann vollständig erstattungsfähig, wenn sie den entgangenen Gewinn übersteigen – sofern sie betrieblich notwendig und wirtschaftlich vertretbar sind. Den Ersatztaxikosten von 12.940 Euro für 34 Anmiettage stand hier ein vom Taxiunternehmen berechneter Gewinn von 6.388 Euro gegenüber.

Im konkreten Fall war ein Taxi nach einem Rotlichtverstoß eines Unfallgegners nicht mehr einsatzfähig. Die Klägerin mietete für 34 Tage ein gleichwertiges Ersatztaxi mit einer in Köln vorgeschriebenen Funktechnik-Ausstattung. Die gegnerische Versicherung verweigerte jedoch die vollständige Erstattung der Mietkosten, da diese über dem Gewinn lagen, den das Taxi in dieser Zeit erwirtschaftet hätte.

Das Gericht folgte dieser Argumentation nicht: Die vollständige Erstattung sei gerechtfertigt, da das Taxiunternehmen ein legitimes Interesse habe, seine Flotte vollständig einsatzbereit zu halten. Die Grenze für eine Unverhältnismäßigkeit ist bei einem beschädigten Taxi erst dann überschritten, wenn die Ersatzfahrzeug-Anmietung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Oder wie der Bundesgerichtshof in einem Grundsatzurteil ausgeführt hat, „erst dann, wenn die Inanspruchnahme eines Mietwagens für einen wirtschaftlich denkenden Geschädigten aus der hier maßgebenden Sicht ex ante („von vorneherein“) unternehmerisch geradezu unvertretbar ist“ (BGH, Urteil vom 04.12.1984 – VI ZR 225/82 –). Betriebspflicht, Kundenbindung, Vermeidung von Ausfallzeiten sowie die eingeschränkte Verfügbarkeit von Taxifahrzeugen mit entsprechender Ausstattung wurden als schutzwürdige Gründe anerkannt. Die Mietdauer und die Kosten wurden zudem durch ein Sachverständigengutachten als angemessen und notwendig bestätigt. Die 34 Tage seien nicht zu beanstanden, da zunächst das Reparaturgutachten erstellt werden musste, dazu kamen dann die Reparaturzeit von 10 bis 11 Tagen und die Bedenkzeit, ob das Fahrzeug repariert oder ersetzt werden sollte.

Das Urteil ist ein deutliches Signal: Taxiunternehmen dürfen von dem Unfallgegner und dessen Versicherung nach einem Unfall nicht auf pauschale Gewinnberechnungen verwiesen werden. Die individuelle Betriebssituation und die Erfordernisse des Taxi-Alltags müssen berücksichtigt werden. Ein Ersatztaxi darf also auch dann angemietet werden, wenn es rein rechnerisch teurer ist als der zu erwartende Gewinn – solange die Anmietung betrieblich sinnvoll ist.



LANDESVERBAND BAYERISCHER
TAXI UND MIETWAGEN UNTERNEHMEN e.V.

Für die Branche ist dieses Urteil ein wichtiger Schritt zur rechtlichen Klarstellung im Schadenersatzfall – und eine klare Botschaft an Versicherer, die Erstattungsansprüche vor-schnell kürzen wollen.

Dabei ist zu beachten – was das LG Köln in dem betreffenden Fall nicht getan hat (wohl deshalb, weil die Versicherung es nicht thematisiert hat) –, dass der unfallgeschädigte Taxiunternehmer sich bei der Anmietung eines Ersatztaxi grundsätzlich einen Abzug für ersparte Eigenaufwendungen anrechnen lassen muss. Dieser liegt nach der Rechtsprechung beispielsweise bei 20 % (OLG Hamm, Urt. v. 29.05.2000 – 13 U 25/00 –) oder bei 25 % (KG, Urt. v. 30.08.2004 – 12 U 283/03 –; LG Saarbrücken, Urt. v. 05.04.2012 – 13 S 15/12).

Abweichend hierzu geht etwa das LG Nürnberg-Fürth (Urt. v. 22.07.2015 – 8 S 7887/14 –) nur von einem pauschalen Abzug von 3 % aus – wie bei nicht gewerblich genutzten Fahrzeugen.

Die dortige Begründung: Die bei Taxis zweifellos höheren variablen Kosten seien bereits im regelmäßig deutlich höheren Mietpreis des Ersatzfahrzeugs enthalten. Diese Argumentation teilte auch das LG Leipzig (Urt. v. 25.07.2014 – 8 S 411/13 –).

Düsseldorf, 01.08.2025

Besprechung, Analyse und rechtliche Würdigung des Urteils:

Rechtsanwalt Thomas Grätz, Duisburger Str. 135, 40479 Düsseldorf.